



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Februar 2015
(OR. en)

6424/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0258 (NLE)

SOC 89
EMPL 41
MIGR 9
JAI 101

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordok.: 6074/15 SOC 55 EMPL 21 MIGR 8 JAI 78

Nr. Komm.dok.: 13157/14 SOC 620 EMPL 101 MIGR 120 JAI 671 - COM(2014) 559 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

- *Grundsätzliche Einigung*

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut des oben genannten Vorschlags, den der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 20. Februar 2015 gebilligt hat, damit der Rat auf einer seiner nächsten Tagungen hierüber eine grundsätzliche Einigung (als A-Punkt) erzielen kann.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union befürwortet die Ratifizierung internationaler Arbeitsübereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation als zeitgemäß eingestuft wurden, als Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Union zur Förderung der Menschenrechte und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, wobei der Schutz grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen sind.
 - (1a) Das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930, das durch das Protokoll von 2014 ergänzt wird, ist ein grundlegendes Übereinkommen der IAO und steht im Zusammenhang mit den Regeln, die sich auf die grundlegenden Arbeitsnormen beziehen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Da das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (nachstehend „das Protokoll“) sich auf den Bereich des Opferschutzes erstreckt, der durch Artikel 82 Absatz 2 AEUV geregelt wird, hat die Union bereits gemeinsame Regeln angenommen, die diesen Bereich weitgehend abdecken, insbesondere die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Diese gemeinsamen Regeln könnten durch das Protokoll berührt werden.
- (3) [...]
- (4) Artikel 19 Absatz 4 der IAO-Verfassung über die Annahme und Ratifizierung von Übereinkommen gilt analog auch für ein Protokoll, das eine rechtlich bindende internationale Vereinbarung ist, ratifiziert werden muss und zu einem Übereinkommen gehört.
- (5) Die Europäische Union kann das Protokoll nicht ratifizieren, da nur Staaten Parteien des Protokolls sein können.
- (6) Daher sollten die Mitgliedstaaten für die Teile des Protokolls, die gemäß Artikel 82 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, zu dessen Ratifizierung ermächtigt werden, wobei sie gemeinsam im Interesse der Union handeln.
- (6a) Die Artikel 1 bis 4 des Protokolls enthalten Verpflichtungen in Bezug auf die Unionsrechtsvorschriften über den Schutz der Opfer von Straftaten. Folglich fallen diese Bestimmungen in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere von Artikel 82 Absatz 2.

- (7) Artikel 82 Absatz 2 AEUV ist die einzige Rechtsgrundlage, auf die dieser Beschluss gestützt werden sollte. Das Protokoll berührt auch den Aufenthaltsstatus der Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit; das ist notwendig, damit die Opfer Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen erhalten (siehe insbesondere Artikel 4 des Protokolls). Dieser Zweck, der mit Artikel 79 AEUV in Verbindung steht, ist jedoch nebensächlich, während die Ziele, die in Zusammenhang mit Artikel 82 Absatz 2 AEUV stehen, als vorrangiger Zweck und Bestandteil zu betrachten sind.
- (8) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, ist Dänemark nicht durch diesen Beschluss gebunden und nicht zu seiner Anwendung auf Angelegenheiten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verpflichtet.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland sind an die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und an die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten gebunden und beteiligen sich deshalb an der Annahme dieses Beschlusses.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, das Protokoll im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gemäß dessen Artikel 1 bis 4 zu ratifizieren. Die unter die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen des Protokolls, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, sind Gegenstand eines weiteren Beschlusses, der parallel zum vorliegenden Beschluss angenommen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die in den Artikeln 1 bis 4 enthaltenen Teile, die gemäß Artikel 82 Absatz 2 AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen, zu ratifizieren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Urkunden über die Ratifizierung des Protokolls so bald wie möglich, vorzugsweise bis zum 31. Dezember 2016, beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 4

[...]

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident